



Synaforce GmbH

Hofkirchen

B E R I C H T

eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers
über eine Prüfung der für das Servicemodell IaaS umzusetzenden Maßnahmen
des Cloud-Anbieters Synaforce GmbH, Hofkirchen

für den Zeitraum
vom 01.10.2024 bis 30.09.2025

hinsichtlich der Erfüllung der vom Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik (BSI) im Anforderungskatalog Cloud
Computing (C5) definierten Basis-Anforderungen

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag	- 3 -
B.	Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen	- 7 -
C.	Prüfungsurteil	- 8 -
D.	Darstellung der geprüften Maßnahmen und der diesbezüglichen Prüfungshandlungen und Ergebnisse	- 12 -



Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Erklärung der gesetzlichen Vertreter

Anlage 2 – Systembeschreibung des Cloud - Dienstes

Anlage 3 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

A. Auftrag

Die Geschäftsführung der

Synaforce GmbH, Hofkirchen,

- im Folgenden Synaforce oder Unternehmen genannt -

hat uns beauftragt, die in der Anlage 1 beigefügte Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Beschreibung der von der Synaforce für das Servicemodell IaaS umzusetzenden Maßnahmen sowie die Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen für den Zeitraum vom 01.10.2024 bis 30.09.2025 zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Die Prüfung haben wir unter Beachtung des *IDW Prüfungshinweises: „Die Prüfung von Cloud-Diensten (IDW PH 9.860.3)*" durchgeführt. Es handelt sich um eine Prüfung des Typs „Wirksamkeitsprüfung“ (Typ 2).

Die Grundlage unserer Prüfung bildete die von der Geschäftsleitung der Synaforce vorgelegte Erklärung (Anlage 1).

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450) sowie nach den Vorgaben des IDW PH 9.860.3 erstellt wurde.

Wir bestätigen analog zu § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die gesetzlichen Vertreter des Cloud-Anbieters sind für die Aufstellung der Erklärung des Cloud-Anbieters verantwortlich. Dies schließt die Verantwortung für die internen Kontrollen ein, die sie als notwendig erachten, um eine Erklärung aufzustellen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – Fehlern ist.

Des Weiteren sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen gemäß den unten genannten Kriterien in allen wesentlichen Belangen

- so konzipiert werden, dass sie geeignet sind,
- implementiert werden und wirksam sind, d.h. auch
- überwacht und dokumentiert werden.

Aufgrund bestehender inhärenter Grenzen von Systemen können diese Maßnahmen die Kriterien nur mit hinreichender statt absoluter Sicherheit erfüllen.

Die Kriterien zur Aufstellung der Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Cloud-Anbieters sowie zur Geeignetheit und Wirksamkeit der umzusetzenden Maßnahmen umfassen die im IDW Prüfungshinweis: Die Prüfung von Cloud-Diensten (IDW PH 9.860.3) für das Servicemodell IaaS enthaltenen Ziele.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit darüber abzugeben, ob die Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Cloud-Anbieters in allen wesentlichen Belangen frei von wesentlichen Fehlern ist.

Dieses Urteil erstreckt sich auch darauf, ob die in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Cloud-Anbieters beschriebenen und vom Cloud-Anbieter umzusetzenden Maßnahmen in allen wesentlichen Belangen geeignet waren und im geprüften Zeitraum implementiert und wirksam waren.

Wir haben unsere Prüfung auch unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: IT - Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung (IDW PS 860) und des IDW Prüfungshinweises: Die Prüfung von Cloud-Diensten (IDW PH 9.860.3) durchgeführt.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) angewendet.

Die Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit und an die Qualität - inkl. der Qualifikation der mit diesem Auftrag befassten Mitarbeiter - haben wir eingehalten.

Nach diesen Anforderungen haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit die vorgenannten Urteile abgeben können.

Eine Prüfung gemäß IDW PS 860 und IDW PH 9.860.3 umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise, um entsprechende Prüfungsurteile abgeben zu können. Dies schließt die Beurteilung von Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Fehler in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Cloud-Anbieters ein. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der bei der Aufstellung der Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Cloud-Anbieters angewandten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen sowie der Vertretbarkeit des von den gesetzlichen Vertretern ausgeübten Ermessens. Ziel hierbei ist es jedoch nicht, ein Prüfungsurteil über das für die Aufstellung der Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Cloud-Anbieters relevante interne Kontrollsysteum abzugeben.

Für die Beurteilung der umzusetzenden Maßnahmen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Mängel der Geeignetheit, Implementierung und Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Diese Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen im Rahmen einer Aufbau- und einer Funktionsprüfung zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise, um ein entsprechendes Prüfungsurteil abgeben zu können.

Die angewandten Regelungen zu den Grundsätzen, Verfahren und Maßnahmen unterliegen systemimmanenteren Grenzen, die möglicherweise dazu führen, dass Verarbeitungsfehler auftreten, ohne erkannt zu werden. Ferner ist das Prüfungsurteil aufgrund möglicher Änderungen nicht uneingeschränkt auf zukünftige Zeiträume übertragbar.

Die Berichterstattung über die Prüfung ist nur für die Geschäftsleitung des Unternehmens sowie die entsprechenden Kunden bestimmt, die über ein ausreichendes Verständnis verfügen, um bei der Beurteilung der Risiken wesentlich falscher Angaben im jeweiligen Abschluss die Berichterstattung zusammen mit weiteren Informationen einschließlich Informationen über die von den Kunden ggf. selbst durchgeföhrten Kontrollen zu würdigen. Der Bericht darf ohne unsere Zustimmung nicht an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Über die öffentliche Berichterstattung, dass vorgenannter Prüfung vollständig nach IDW PH 9.860.3 geprüft wurde und die Nennung des sich alsdann ergebenden Prüfungsergebnisses wurden hingegen keine Einschränkungen vereinbart.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – gelten die vereinbarten und dem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 mit der Maßgabe, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und allen weiteren Personen, die diese Bescheinigung mit unserer Zustimmung erhalten, als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt.

B. Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unseres Auftrags haben wir u.a. die folgenden Prüfungshandlungen überwiegend auf der Basis einer Auswahl durchgeführt:

Auf Basis der in Kapitel D aufgeführten Aufbau- und Funktionsprüfungen wurde das nachfolgend aufgeführte Prüfungsurteil abgeleitet.

Im Rahmen der Beurteilung kam es zu keinen bedeutenden Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Erklärung des Cloud-Anbieters oder der umzusetzenden Maßnahmen. Es wurden weder wesentliche falsche Angaben in der Erklärung des Cloud-Anbieters noch wesentliche Beanstandungen in der Angemessenheit oder Wirksamkeit der umzusetzenden Maßnahmen festgestellt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

C. Prüfungsurteil

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung der von Cloud-Anbietern für das Servicemodell IaaS umzusetzenden Maßnahmen

An die gesetzlichen Vertreter der Synaforce GmbH

Wir haben die in der Anlage 1 beigefügte Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Beschreibung der von der Synaforce für das Servicemodell IaaS umzusetzenden Maßnahmen sowie die Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen für den Zeitraum vom 01.10.2024 bis 30.09.2025 mit hinreichender Sicherheit geprüft. Die Maßnahmen sind geeignet, wenn sie den Risiken der Nichteरreichung der unten genannten Kriterien mit hinreichender Sicherheit begegnen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Cloud-Anbieters sind für die Aufstellung der Erklärung des Cloud-Anbieters verantwortlich. Dies schließt die Verantwortung für die internen Kontrollen ein, die sie als notwendig erachten, um eine Erklärung aufzustellen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – Fehlern ist.

Des Weiteren sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen gemäß den unten genannten Kriterien in allen wesentlichen Belangen

- so konzipiert werden, dass sie geeignet sind,
- implementiert werden und wirksam sind, d.h. auch
- überwacht und dokumentiert werden.

Aufgrund bestehender inhärenter Grenzen von Systemen können diese Maßnahmen die Kriterien nur mit hinreichender statt absoluter Sicherheit erfüllen.

Die Kriterien zur Aufstellung der Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Synaforce sowie zur Geeignetheit und Wirksamkeit der umzusetzenden Maßnahmen umfassen die im IDW Prüfungshinweis: Die Prüfung von Cloud-Diensten (IDW PH 9.860.3) für das Servicemodell enthaltenen Ziele.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit darüber abzugeben, ob die Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Synaforce in allen wesentlichen Belangen frei von wesentlichen Fehlern ist. Dieses Urteil erstreckt sich auch darauf, ob die in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Synaforce beschriebenen und von Synaforce umzusetzenden Maßnahmen in allen wesentlichen Belangen geeignet waren und im geprüften Zeitraum implementiert und wirksam waren.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: IT-Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung (IDW PS 860) und des IDW Prüfungshinweises: Die Prüfung von Cloud-Diensten (IDW PH 9.860.3) durchgeführt.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) angewendet.

Die Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Nach diesen Anforderungen haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit die vorgenannten Urteile abgeben können.

Eine Prüfung gemäß IDW PS 860 und IDW PH 9.860.3 umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise, um entsprechende Prüfungsurteile abgeben zu können. Dies schließt die Beurteilung von Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Fehler in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Synaforce ein. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der bei der Aufstellung der Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Synaforce angewandten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen sowie der Vertretbarkeit des von den gesetzlichen Vertretern ausgeübten Ermessens. Ziel hierbei ist es jedoch nicht, ein Prüfungsurteil über das für die Aufstellung der Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Synaforce relevante interne Kontrollsyste m abzugeben.

Für die Beurteilung der umzusetzenden Maßnahmen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Mängel der Geeignetheit, Implementierung und Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Diese Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen im Rahmen einer Aufbau- und einer Funktionsprüfung zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise, um ein entsprechendes Prüfungsurteil abgeben zu können.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Cloud-Anbieters in allen wesentlichen Belangen frei von wesentlichen Fehlern, waren die in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Cloud-Anbieters beschriebenen und vom Cloud-Anbieter umzusetzenden Maßnahmen in allen wesentlichen Belangen

- geeignet und
- im geprüften Zeitraum implementiert sowie
- im geprüften Zeitraum wirksam.

Inhärente Grenzen des geprüften für die Erbringung von Cloud-Diensten relevanten IT-Systems

Auch ein wirksames System unterliegt inhärenten Grenzen, so dass möglicherweise die Kriterien in wesentlichen Belangen nicht eingehalten werden, ohne dass dies systemseitig rechtzeitig erkannt und verhindert bzw. aufgedeckt wird.

Die Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Cloud-Anbieters zu den umzusetzenden Maßnahmen wurde zum 18.11.2025 erstellt; die Ausführungen zu den Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen erstrecken sich auf den Zeitraum vom 01.10.2024 bis 30.09.2025. Eine Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass aufgrund von durchgeführten Änderungen der Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2024 zugrunde liegen.

Köln, den 28. November 2025

HKKG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Diplom-Kaufmann (FH)
Andreas Glasmacher
Wirtschaftsprüfer



ppa.
Lukas Ernst, M.A
Leiter IT- und ISMS-Prüfungen
ISMS Auditor / Lead Auditor nach ISO 27001



DocuSigned by:

Andreas Glasmacher

FB38471E06E6452...

DocuSigned by:

Lukas Ernst

5D1E2C857503451...